



Gegen Postzustellungsurkunde

Leiterin des Referates „Nachhaltige Ernährung,
Reduzierung von Lebensmittelverschwendung“

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 216@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 216-05111/0121

DATUM 25.09.2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Ihr Widerspruch vom 26.04.2019 gegen den Bescheid vom 25.04.2019, Az. 216-08003/0515

Sehr geehrte

mit Ihrem Schreiben vom 26.04.2019 legen Sie Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung im Rahmen des Bescheides vom 25.04.2019, Az. 216-08003/0515 ein. Nach Prüfung unter Berücksichtigung Ihrer Widerspruchsbegründung ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

- I. Der Bescheid vom 25.04.2019 (Az. 216-08003/0515) wird insoweit aufgehoben, als darin ein Betrag von mehr als 202,50 Euro festgesetzt ist. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch vom 26.04.2019 zurück.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 21.02.2019 beantragten Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) angelegte Akten zur „Nationalen Strategie gegen Lebensmittelverschwendung“.

Da aufgrund des weit gefassten Antragsgegenstandes („die Akte zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung“) schon zu Beginn der Antragsbearbeitung davon ausgegangen werden musste, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags mit Kosten verbunden sein würde, wurden Sie mit E-Mail vom 26.02.2019 auf die mögliche Kostenfolge Ihres IFG-Antrages hingewiesen. Dieser Hinweis erfolgte auch im Rahmen der behördlichen Beratungspflicht nach § 25 VwVfG. Mit E-Mail vom gleichen Tag erklärten Sie Ihrerseits die Kostenübernahmebereitschaft.

Ihrem Antrag wurde mit Bescheid vom 25.04.2019 teilweise stattgegeben. Es wurden Gebühren in Höhe von 285,- Euro festgesetzt. Auslagen wurden nicht erhoben. Die Kostenfestsetzung erfolgte auf Grundlage des IFG sowie der IFGGebV nebst Gebühren- und Auslagenverzeichnis.

Gegen die Gebührenfestsetzung richtet sich nun Ihr Widerspruch vom 26.04.2019. Sie sind der Auffassung, der Bescheid verstoße gegen die Grundsätze der Gebührengerechtigkeit und sei daher ermessensfehlerhaft.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig. Die Möglichkeit des isolierten Widerspruches gegen die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus der analogen Anwendung des § 9 Absatz 4 IFG.

Ihr Widerspruch ist jedoch nur teilweise begründet.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr ist § 10 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 IFGGebV und Teil A Nr. 2.2 des dort anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnisses.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 IFG erlassenen IFGGebV beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften 30,00 bis 500,00 Euro, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten

ausgesondert werden müssen. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühr liegen vor, da Ihnen die begehrten Informationen im Wege der Herausgabe von Abschriften gewährt worden sind. Auch ist der Gebührentatbestand von Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV erfüllt, weil der gewährte Informationszugang einen „deutlich höheren Verwaltungsaufwand“ verursacht hat. Auslagen wurden Ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Eine erneute Prüfung des Verwaltungsaufwands im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat ergeben, dass die mit Bescheid vom 25.04.2019 erhobenen Gebühren von 285 Euro auf 202,50 Euro zu reduzieren sind. Der korrigierten Gebührenerhebung liegt folgende Berechnung zu Grunde:

Zusammenstellung des personellen Verwaltungsaufwands durch einen Beschäftigten des gehobenen Dienstes (g.D.):

- 10 min Erste Befassung mit dem Vorgang
- 20 min Durchsicht von 2 Aktenheften, die letztlich keine relevanten Informationen zum Auskunftsbegehren enthielten
- 30 min Zusammenstellung von noch nicht zur Registratur verfügbaren Aktenteilen
- 50 min Sichtung der Akten
- 60 min Anfertigung von Kopien mit personenbezogenen Daten und deren Schwärzung sowie Erstellung des Bescheidentwurfs.
- 105 min Scannen der Akten

Gesamt: abgerundet 4,5 Stunden à 45 Euro = 202,50 Euro

Die der Gebührenberechnung im Bescheid vom 25.04.2019 weiterhin zu Grunde liegende Position von „40 Minuten Klärung weiterer Verfahrensfragen“ hätte nicht in Rechnung gestellt werden dürfen. Ebenso sind die zusätzlich in Ansatz gebrachten 60 Minuten eines Beschäftigten des höheren Dienstes (h.D.) zu streichen, da die Erstellung einer Zwischennachricht zur Gebührenankündigung dem Antragsteller nicht gesondert in Rechnung gestellt werden darf, ein Drittbeteiligungsverfahren nicht stattgefunden hat und die Zusammenstellung von noch nicht zur Registratur verfügbaren Aktenteilen bereits bei den Tätigkeiten des g.D. in Ansatz gebracht wurde. Insgesamt wurden im Bescheid vom 25.04.2019 40 min g.D. und 60 min h.D. zu viel in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind daher auf 202,50 Euro zu korrigieren.

Die von Ihnen erhaltenen Informationen sind im Verhältnis zur Gebührenhöhe angemessen und diese stellt auch kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme des Informationszugangs durch Sie dar (§ 10 Abs. 2 IFG). Die Ihnen zugänglich gemachten Dokumente sind sehr umfangreich (ca. 850 Seiten).

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Aus den vorgenannten Gründen ist Ihrem Widerspruch teilweise abzuhelfen. Im Übrigen wird er zurückgewiesen.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung entfaltet keine aufschiebende Wirkung. Da bislang kein Zahlungseingang zu verzeichnen war, bitte ich um Überweisung von **202,50 Euro** unter Angabe des Kassenzzeichens (1115 1004 6559) innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheides (§ 14 Bundesgebührengesetz) auf folgendes Konto:
Bundeskasse Halle/BMEL bei der Deutschen Bundesbank Leipzig, BIC: MARKDEF 1860,
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Absatz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

